

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 7/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nord-Württemberg,
Stuttgart 80, Albstadtweg 11,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

beigeladen:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 1991 durch die Richter F u
n k - Vorsitzender -,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. B a a d e r beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 1990 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Streitig ist die Kürzung der Ersatzkassenabrechnungen für die Quartale IV/86 bis II/87. Mit seiner Klage und der Berufung hat der Kläger keinen Erfolg gehabt. Er rügt mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die Revision sei nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zuzulassen.

Die Beschwerde ist unzulässig.

1. Der Kläger rügt eine Verletzung der § 128 Abs 2, §§ 62, 153, 136 SGG: Das LSG habe Bezug genommen auf seine Entscheidung vom gleichen Tag zum Aktenzeichen L 5 Ka 2144/88, in der es dargelegt habe, daß die von der Beklagten vorgenommene Wirtschaftlichkeitsprüfung anhand statistischer Werte rechtens sei; auf diese Parallelentscheidung sei er aber nicht hingewiesen worden. Den Verfahrensmangel der Verletzung des rechtlichen Gehörs hat der Kläger indessen nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Beschwerdeführer muß dazu darlegen, welches zur Beeinflussung der Entscheidung des LSG geeignete zusätzliche Vorbringen ihm durch das Verhalten des LSG abgeschnitten worden sei (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Nach seiner Beschwerdebegründung hätte der Kläger bei einem entsprechenden Hinweis des LSG dargelegt, daß in seinem Fall die Fachgruppe der Orthopäden gerade nicht als Vergleichsgruppe geeignet sei. Aus der Beschwerdebegründung geht aber nicht hervor, warum dem Kläger dieses Vorbringen durch das Verschweigen der Parallelentscheidung abgeschnitten worden sein soll. Die Ausführungen des Klägers in der Beschwerdebegründung laufen auf die Frage hinaus, ob und inwieweit die ihm entgegengehaltene Vergleichsgruppe überhaupt von statistischer Signifikanz bzw - bezogen auf den Kläger - homogen sei. Die Ausführungen betreffen die Bildung der Vergleichsgruppe im Fall des Klägers und nicht die prinzipielle Zulässigkeit der statistischen Methode.

Die Bezugnahme ist allenfalls ein Begründungsmangel, aber kein Mangel des Verfahrens bis zum Urteilsspruch, wie dies § 62 SGG voraussetzt. Inwiefern die gerügte Bezugnahme aber darüber hinaus einen selbständigen Verstoß gegen § 136 SGG ("Inhalt des Urteils") iVm § 153 SGG ("Verfahren in der Berufung") darstellen soll, wurde nicht dargetan.

2. Die Beschwerde wird ferner auf § 128 Abs 2 SGG mit dem Vorbringen gestützt, das LSG habe seine Begründung auf eine Tatsachenbehauptung gestützt, zu der er - der Kläger - sich nicht habe äußern können, nämlich auf den Satz:

"Die vom Kläger abgerechneten Leistungen sind für eine orthopädische Praxis nicht untypisch".

Nach § 128 Abs 2 SGG darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Es ist zwar richtig, daß in dieser Vorschrift der Grundsatz des rechtlichen Gehörs enthalten ist (Meyer-Ladewig, Komm



SGG, 3. Aufl, RdNr 18 zu § 128). In der Beschwerde wird aber nicht dargelegt, inwiefern das LSG gerade diese Feststellung den Beteiligten bzw dem Kläger vorenthalten hätte. Richtig ist, daß der Kläger mit seinem Vorbringen, die verglichenen Kollegen würden die streitigen Leistungen gar nicht abrechnen, gerade das Gegenteil der vom LSG getroffenen Feststellung - sie seien für eine orthopädische Praxis typisch - behauptet hatte. Richtig ist auch, daß das Gericht verpflichtet ist, auch solche Beweistatsachen den Beteiligten mitzuteilen, die es aufgrund seiner eigenen Sachkunde ermittelte (Meyer-Ladewig, aaO). Gleichwohl wäre es hier für eine hinreichende Beschwerdebegründung erforderlich gewesen darzutun, wie das Gericht dieser Verpflichtung, wo es doch wohl auf das Erfahrungswissen des ärztlichen ehrenamtlichen Richters zurückgegriffen hatte, im konkreten Verfahrensablauf hätte nachkommen müssen und nicht nachgekommen ist. Eine solche Begründungspflicht ist hier wegen der gesetzlichen Ausnahmen zu fordern, welche den Beschwerdegrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG begrenzen. Danach kann die Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß das Tatsachengericht aufgrund seiner Beweiswürdigung zu unrichtigen Ergebnissen gekommen sei (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), und eine Verletzung der Ermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann nur mit der Behauptung geltend gemacht werden, das Tatsachengericht sei einem bestimmten Beweisantrag des Beschwerdeführers nicht gefolgt. Der Kläger umgeht aber diese Ausnahmebestimmungen, wenn er zur Begründung der auf § 128 Abs 2 SGG gestützten Beschwerde ausführt, das LSG habe die genannte Frage nicht geklärt und die gerügte Feststellung "ohne jede Sachverhaltsaufklärung in den Raum gestellt". Zugleich rügt der Kläger aber auch die Beweiswürdigung, wenn er argumentiert, daß sich aus der Ziffernübersicht in den Verwaltungsakten kein solcher Schluß ziehen lasse, wie ihn das LSG gezogen habe.

3. Auch insoweit, als die Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) gestützt wird, fehlt es an einer hinreichenden Begründung. Der Kläger hält folgende Frage für klärungsbedürftig:

"Ist die Bildung einer engeren Vergleichsgruppe erforderlich, wenn eine bestimmte Gebührenziffer nicht von allen Fachärzten der Gruppe abgerechnet wird, sondern nur von einem Teil?"

Der Kläger bildet zwar Beispiele für derartige "Nullfälle": Wenn der Arzt nicht über die apparative Ausstattung verfüge, wenn es an der Vorbildung oder Qualifikation fehle, wenn der Arzt andere Behandlungsformen bevorzuge oder wenn es auch nur an den erforderlichen Räumlichkeiten mangle. Er legt aber nicht dar, daß in seinem Falle derartige - die Vergleichbarkeit in Frage stellende - Umstände vorlägen, das LSG sie aber trotz eines entsprechenden Beweisantrages ohne hinreichende Begründung nicht aufgeklärt habe. Es fehlen nicht nur konkrete Behauptungen über derartige Praxisumstände derjenigen Ärzte, mit denen der Kläger verglichen wurde, und über einen Beweisantrag



des Klägers vor dem Berufungsgericht, diese Umstände zu ermitteln, sondern auch jegliche Auseinandersetzungen darüber, welche Ausführungen das LSG insoweit gemacht hat. So wird etwa vom LSG auf Seite 16 seines Urteils sinngemäß ausgeführt, daß wegen der Vielzahl orthopädischer Behandlungsmöglichkeiten die Nichtabrechnung einzelner Ziffern durch Vergleichsärzte der Vergleichbarkeit noch nicht entgegenstehe. Tatsächlich wird die Homogenität der Vergleichsgruppe hier nur dann beeinträchtigt, wenn der beanstandeten Leistung des geprüften Arztes auch keine auf den gleichen Heilerfolg abzielende alternative Leistung mit anderer Gebührensnummer gegenübersteht. Außerdem hat das LSG festgestellt, daß bei den unüblichen Ziffern 553, 555 und 557 die Beschwerdekommision in vollem Umfang eine Praxisbesonderheit anerkennt und diese Leistungen von Kürzungsmaßnahmen ausgenommen habe (vgl LSG-Urteil Seite 6 ab Zeile 7 und Seite 8 ab Zeile 10). Der Beschwerde mangelt es daher an der Darlegung der revisionsgerichtlichen Klärungsfähigkeit der angeführten Frage und - da mit ihr zugleich eine Verfahrensfrage aufgeworfen wird - an der Darlegung derjenigen besonderen Umstände, welche das Gesetz nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bei der sonst ausgeschlossenen Aufklärungsrüge verlangt.

4. Die Beschwerde wird des weiteren auf § 128 Abs 2 SGG mit dem Vorbringen gestützt, das LSG habe seine Begründung auf eine Tatsachenbehauptung gestützt, zu der er - der Kläger - sich nicht habe äußern können, nämlich auf den Satz, dem vermehrten Ansatz von Leistungsziffern bei einer bestimmten Behandlungsart müsse "eine Einsparung in anderen Bereichen gegenüberstehen".

Mit diesen Ausführungen (auf Seite 16 des Urteils) hat das LSG aber, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt und wie oben bereits ausgeführt wurde, lediglich sagen wollen, daß die Homogenität der Vergleichsgruppe hier nur dann beeinträchtigt worden wäre, wenn der beanstandeten Leistung auch keine auf den gleichen Heilerfolg abzielende alternative Leistung mit anderer Gebührensnummer gegenüberstehe. Inwiefern das LSG verpflichtet gewesen sein soll, diese rechtliche Argumentation den Beteiligten zu unterbreiten, und was insoweit einen Verfahrensmangel darstellen soll, wurde in der Beschwerdebegründung nicht dargetan.

5. Die Beschwerde wird schließlich zum vierten Mal auf § 128 Abs 2 SGG gestützt, jetzt mit der Begründung, das LSG habe auf Seite 16 des Urteils ausgeführt, daß der Kläger nicht vorgetragen habe, hinsichtlich der Infusionsbehandlungen sei er ein "viel aufgesuchter Spezialist", so daß die vermehrte Durchführung dieser Behandlungen gerade den "Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit" begründe.

Die Tatsachenbehauptung des LSG, so fährt der Beschwerdeführer fort, die vermehrte Durchführung dieser Behandlungen lasse auf Unwirtschaftlichkeit schließen, entbehre jeder Grundlage und verstoße "somit" gegen § 128 Abs 2 SGG; hätte das LSG ihn dar-



über unterrichtet, daß es hinsichtlich der Infusionsbehandlungen einen falschen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde legen würde, hätte er seine Ausführungen noch näher erläutert.

Auch hier versucht der Kläger, die vom Gesetzgeber in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eingeführte Beschränkung der Rüge der Nichtaufklärung dadurch zu umgehen, daß er die angebliche Nichtermittlung und die erfolgte Beweiswürdigung zum Gegenstand einer Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs macht.

Inwiefern das (gerügte) Unterlassen weiterer Ermittlungen und die (gerügte) Beweiswürdigung des LSG aber eine Verletzung des in § 128 Abs 2 SGG enthaltenen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und damit einen Verstoß gegen § 62 SGG und gegen Artikel 103 Abs 1 des Grundsatzes darstellen soll, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfolgten Beschränkung von Verfahrensrügen, hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt.

Die Beschwerde war demnach mit der Kostenfolge des § 193 SGG (analog) als unzulässig zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)